



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Pia Fankhauser, sp: "Vereinfachung und Finanzierung kantonsübergreifender Projekte" ([2014-340](#))**

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: 2014-340

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Pia Fankhauser, sp: "Vereinfachung und Finanzierung kantonsübergreifender Projekte" ([2014-340](#))

vom 27. Januar 2015

1. Text der Interpellation

Am 2. Oktober 2014 reichte Landrätin Pia Fankhauser die Interpellation "Vereinfachung und Finanzierung kantonsübergreifender Projekte" ([2014-340](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Für die Planung, Finanzierung und Realisierung kantonsübergreifender Projekte braucht es neben entsprechenden Gesetzen und Kommissionen auch finanzielle Mittel. Dazu stellen sich folgende Fragen:

- *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, „Partnerschaftskonti“ einzurichten?*
- *Welche gesetzlichen Anpassungen wären hierfür nötig?*
- *Wie könnte die Entscheidungskompetenz geregelt werden (Parlament/Regierungsrat)?*
- *Welchen Kriterien müssten Projekte, die so finanziert werden würden, entsprechen?*
- *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass solche „Partnerschaftskonti“ der Standortentwicklung dienen würden?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine vorwärtsgerichtete, konstruktive Grundhaltung gegenüber einer vertieften Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt signalisiert. Insbesondere wurden die strategischen Positionen und die Leitlinien für den Vertiefungsprozess definiert. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass die gegenseitige (finanzielle) Beteiligung an Projekten des anderen Kantons anzustreben ist und diese ein Gradmesser für die Qualität der Kooperationskultur sein soll. Wie diese (gegenseitige) finanzielle Beteiligung an kantonsübergreifender Projekte konkret aussehen wird, wird Gegenstand künftiger Diskussionen beider Regierungen sein und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das von der Regierung im Juli 2013 lancierte Programm zur Stärkung der finanziellen Steuerung eine Totalrevision der Finanzhaushaltsgesetzgebung vorsieht. Unter anderem werden die rechtlichen Grundlagen zum Zweckvermögen neu geregelt. Die Einführung von Partnerschaftskonti ist allerdings nicht vorgesehen.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf das aktuell geltende Finanzhaushaltsgesetz.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, „Partnerschaftskonti“ einzurichten?*

Antwort des Regierungsrats:

Die derzeitige Finanzhaushaltsgesetzgebung sieht keine explizite Möglichkeit vor, „Partnerschaftskonti“ einzurichten. Der Regierungsrat sieht zurzeit auch keinen Handlungsbedarf zur Schaffung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage. Die Einrichtung von „Partnerschaftskonti“ würde zur Zweckbindung finanzieller Mittel führen, die unter Umständen anderenorts effizienter und effektiver eingesetzt werden könnten.

Eine vereinfachte Finanzierung kantonsübergreifender Projekte könnte jedoch auch mit der Bewilligung von Sammelkrediten erfolgen. § 26 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes sieht vor, dass ein Verpflichtungskredit als Sammelkredit mehrere einzelne Vorhaben umfassen kann. Der Regierungsrat ist dann für die Aufteilung des Sammelkredites zuständig, sofern der Landrat im Einzelfall nicht anderes bestimmt. Die beiden Regierungsräte wären dann flexibler mit der Nutzung der bewilligten finanziellen Mittel.

2. *Welche gesetzlichen Anpassungen wären hierfür nötig?*

Antwort des Regierungsrats:

Eine Gesetzesänderung wäre für diese Umsetzung nicht notwendig, dafür die Zustimmung der beiden Parlamente zur Bewilligung des Sammelkredites¹. Das neue Finanzhaushaltsgesetz sieht ebenfalls die Möglichkeit zur Bewilligung von Sammelkrediten² vor.

3. *Wie könnte die Entscheidungskompetenz geregelt werden (Parlament/Regierungsrat)?*

Antwort des Regierungsrats:

Sammelkredite sind beim Landrat einzuholen. Entsprechend würde der Landrat die Gesamthöhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beschliessen. Der Regierungsrat wäre für die Aufteilung des Sammelkredites und für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben zuständig, sofern der Landrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

4. *Welchen Kriterien müssten Projekte, die so finanziert werden würden, entsprechen?*

Antwort des Regierungsrats:

Kantonsübergreifende Projekte, die durch einen Sammelkredit finanziert werden, müssten insbesondere den finanzrechtlichen Vorgaben gemäss Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Des Weiteren bedarf die Umsetzung solcher Projekte die Zustimmung beider Kantonsparlamente sowie die Einigkeit der beiden Regierungen über den Nutzen, die Projektanforderungen und den Finanzierungsschlüssel.

¹ Das baselstädtische Pendant zum Sammelkredit ist die Rahmenausgabenbewilligung (§ 27 FHG BS).

² Anstelle des bisherigen „Sammelkredits“ wird neu von einer Ausgabenbewilligung für ein Programm oder für ein Einzelvorhaben gesprochen.

5. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass solche „Partnerschaftskonti“ der Standortentwicklung dienen würden?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Standortpolitik der Regierung wird mit den Nachbarkantonen in ihrer Grundstruktur abgestimmt und beispielsweise im Agglomerationsprogramm Basel sowie im Kantonalen Richtplan KRIP verankert. Sowohl im KRIP wie auch im Aggloprogramm sind die wesentlichen Leitplanken bezüglich der möglichen Areale, der Erschliessungsqualität und der Nutzungsart grundsätzlich angedacht und mit den Partnern abgestimmt. Die gemeinsame Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft ("Basel Area") ist primär für die Standortentwicklung im Bereich der Life Sciences tätig. Gleichzeitig beinhaltet der Leistungsauftrag an Basel Area auch die Förderung und Unterstützung von Firmenneugründungen durch Information und Beratung. Im Bereich der Bestandespflege stellt die Abteilung Wirtschaftsförderung der VGD den Kontakt und den Austausch mit sämtlichen Organisationen her, indem sie an den entsprechenden Aktivitäten und Veranstaltungen teilnimmt sowie einen engen Kontakt zu den jeweiligen Geschäftsleitungen unterhält.

Der Regierungsrat erachtet es als nicht notwendig, ein explizites „Partnerschaftskonto“ zu errichten und ist der Meinung, dass die vorhandenen Instrumente des Finanzhaushaltsgesetzes (Verpflichtungskredite bzw. Sammelkredite) ausreichen, um kantonsübergreifende Projekte zu finanzieren und erfolgreich umzusetzen. Sammelkreditvorlagen können die Realisierung einzelner spezifischer partnerschaftlicher Projekte vereinfachen und beschleunigen. Der Regierungsrat ist gerne bereit, die Idee, dass zukünftige kantonsübergreifende Projekte vermehrt mittels Sammelkreditvorlagen umzusetzen sind, mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen zu prüfen.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter